

BUNDESGERICHTSHOF

2009 071

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 193/68

URTEIL

Verkündet am
13. Oktober 1969
Schorm,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Baulandsache

betreffend das Umlegungsverfahren "Ha[REDACTED]weg"
in S[REDACTED]

Beteiligte:

1. a) Witwe Elsa K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
b) Dipl. Ing. Werner K [REDACTED],
beide wohnhaft in S [REDACTED], Ki [REDACTED]pfad [REDACTED],

Antragsteller und Revisionsführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Umlegungsausschuß der Landeshauptstadt S [REDACTED],

als Umlegungsstelle,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

3. Oberer Umlegungsausschuß beim Ministerium für öffentliche
Arbeiten und Wohnungsbau in S [REDACTED],

als Widerspruchsbehörde,

4. Landeshauptstadt S [REDACTED], vertreten durch den
Oberbürgermeister,

als Gemeinde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Kessler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Antragsteller wird das Urteil des Senats für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 5. Juli 1968 aufgehoben und die Berufung des Umlegungsausschusses gegen das Urteil der Kammer für Baulandsachen des Landgerichts in Saarbrücken vom 11. Juli 1967 verworfen.

Der Umlegungsausschuß hat die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Umlegungsausschuß der Stadt S [REDACTED] hat in der Verhandlung vom 6. Dezember 1962 beschlossen, die Umlegung im Bereich des Bebauungsplans Habichtsweg einzuleiten, und hat hierbei mehrere den Antragstellern gehörende Grundstücke einbezogen. Nachdem der Ausschuß seinen Beschluß am 4. März 1965 abgeändert und der Obere Umlegungsausschuß beim Ministerium für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau in Saar-

brücken den von den Antragstellern gegen beide Beschlüsse des Umlegungsausschusses eingelegten Widerspruch zurückgewiesen hatte, trugen die Antragsteller auf gerichtliche Entscheidung an. Die mit dem Antrag befaßte Kammer für Baulandsachen des Landgerichts hat in ihrem Urteil vom 11. Juli 1967, dem Umlegungsausschuß zugestellt am 26. Juli 1967, den "Umlegungsbeschluß des Umlegungsausschusses vom 5. (richtig 4.) März 1965" und den Widerspruchsbescheid des Oberen Umlegungsausschusses aufgehoben.

Gegen das Urteil hat der Umlegungsausschuß am Montag, dem 28. August 1967 mit Schriftsatz vom selben Tag Berufung eingelegt. Zwar ist in der Berufungsschrift die Bezeichnung "Umlegungsausschuß" handschriftlich in "Stadt Sbr, vertreten durch den Umlegungsausschuß" geändert worden. Es ist aber in der Revisionsverhandlung nicht zu klären gewesen, wer die Änderung vorgenommen hat, und unter Berücksichtigung der von den Beteiligten in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen ist die Änderung für unbeachtlich zu halten. Die Frist zur Begründung der Berufung ist auf den am Montag, dem 16. Oktober 1967, gestellten Antrag, "die Frist zur Begründung der Berufung um zwei Wochen, also bis zum 30. Oktober 1967, zu verlängern", durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufungssenats vom 16. Oktober 1967 bis einschließlich 30. Oktober 1967 verlängert worden, an welchem Tag sodann die Berufungsbegründungsschrift beim Berufungsgericht einging. Das Berufungsgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit der Revision haben die Antragsteller ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Umlegungsausschusses weiterverfolgt und hierbei zur Klarstellung erklärt, daß sie eine Änderung der gegen sie ergangenen Verwaltungsbeschlüsse nur hinsichtlich ihrer eigenen in die Umlegung einbezogenen Grundstücke erstreben. Zusätzlich haben sie angeregt, die Berufung des Umlegungsausschusses als unzulässig zu verwerfen.

Der Umlegungsausschuß hat darum gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision muß, ohne daß eine sachliche Nachprüfung des Berufungsgerichts geboten, auch nur zulässig ist, deswegen Erfolg haben, weil der Umlegungsausschuß die Frist zur Begründung seiner Berufung versäumt hat, was das Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen hat, und damit seine Berufung unzulässig ist.

Die mit der Einlegung der Berufung beginnende einmonatige Frist für die Berufungsbegründung (§ 161 Abs. 1 Satz 1 BBauG, § 519 Abs. 2 ZPO) ist nämlich, was seitens des Berufungsanwalts und des Berufungsgerichts übersehen worden ist, durch die Gerichtsferien nicht nach § 223 ZPO gehemmt worden, weil nach § 161 Abs. 1 Satz 2 BBauG auf das Verfahren vor den Senaten für Baulandsachen die Gerichtsferien ohne Einfluß sind. Sie war daher in dem Zeitpunkt, als die Verlängerung der Frist beantragt wurde, bereits

abgelaufen und konnte daher nicht mehr rechtswirksam verlängert werden.

Die Berufung ist daher gemäß § 161 BBauG, § 519 b ZPO unter Aufhebung des entgegenstehenden Berufungsurteils zu verwerfen. Zugleich sind dem Umlegungsausschuß als dem unterlegenen Beteiligten die Kosten beider gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen aufzuerlegen.

Bemerkt sei noch folgendes:

An dem gerichtlichen Verfahren, das durch den Antrag der Antragsteller eingeleitet wurde, ist neben den Antragstellern nicht, wie das Berufungsgerecht annahm, die Stadt Saarbrücken, vertreten durch den Umlegungsausschuß, beteiligt, sondern im Hinblick auf § 162 Abs. 1 Satz 2 BBauG der Umlegungsausschuß und der Obere Umlegungsausschuß sowie mit Rücksicht auf § 162 Abs. 1 Satz 1 BBauG, § 48 Abs. 1 Nr. 4 BBauG die Stadt S [REDACTED], vertreten durch ihren Oberbürgermeister.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler